

Verordnung
über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für
die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche
Vorsorge im Zusammenhang mit dem Coronavirus
(COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge)

vom 25. März 2020 (Stand am 26. März 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
verordnet:

Art. 1 Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen aus
Arbeitgeberbeitragsreserven

¹ Der Arbeitgeber kann den Beitrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an die berufliche Vorsorge aus der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve vergüten.

² Er muss der Vorsorgeeinrichtung die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen schriftlich mitteilen. Eine Änderung des Vorsorgereglements oder Anschlussvertrages ist dafür nicht erforderlich.

Art. 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 26. März 2020 um 00:00 Uhr in Kraft.

² Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

